

**Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge  
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),  
Lehramt für die Primarstufe (LP),  
Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und  
Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und  
Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)**

**Vom 14. Februar 2018**

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), des § 16 Abs. 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366) und auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Januar 2018 (Amtsbl. I S. 40) folgende Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge erlassen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit verkündet wird.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen
- § 4 Fächer und Fachkombinationen
- § 5 Beteiligte Disziplinen und ihre Anteile am Studium
- § 6 Schulpraktika
- § 7 Auslandsaufenthalt
- § 8 Studienplan und Modulhandbuch
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau der an der Universität des Saarlandes angebotenen Lehramtsstudiengänge mit Ausnahme der Anteile, die an der Hochschule der Bildenden Künste Saar bzw. der Hochschule für Musik Saar studiert werden  
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),  
Lehramt für die Primarstufe (LP),  
Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1),  
Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und  
Gemeinschaftsschulen) (LS1+2).

## § 2 Studienbeginn

Das Studium beginnt grundsätzlich im Wintersemester.

## § 3 Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen

(1) Die Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes orientiert sich an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Ort der Erfahrung und Entwicklung verstanden wird. Für die angehenden Lehrer/-innen resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte Planung, Organisation, Gestaltung und Reflexion von fachlichen und überfachlichen Lehr-Lern-Prozessen, Erziehung und Begleitung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, Diagnose, Förderung und Beratung sowie Mitwirkung an Qualitätssicherung und Schulentwicklung.

(2) Im Studium sollen die Lehramtsstudierenden

- die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs-, Förderungs-, Beratungs-, Schulentwicklungs- und diagnostischen Aufgaben erwerben und grundlegende Erfahrungen der Verknüpfung von Theorie und Praxis in beruflichen Aufgabenfeldern gewinnen,
- Persönlichkeitsmerkmale, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.

(3) Das Studium orientiert sich demzufolge an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Diagnostik und Beratung sowie Schulentwicklung und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Wissen und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schüler/-innen.

(4) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden ein strukturiertes Fachwissen zu grundlegenden – insbesondere schulisch relevanten – Teilgebieten des Faches. Sie erwerben die Fähigkeit,

- die Systematik des Faches sowie die fachbezogene Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu verstehen,
- Methoden des Faches zu verstehen und anzuwenden,
- sich fachlichen Fragestellungen unter Berücksichtigung des fachspezifischen Forschungsstandes zu nähern,
- Forschungsergebnisse des Faches auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für Schule und Unterricht zu beurteilen,
- sich in neue Entwicklungen des Unterrichtsfachs selbständig einzuarbeiten.

(5) Die fachdidaktischen Studien integrieren fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Elemente und Sichtweisen. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,

- den Bildungsgehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen,
- Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der Ausgangslagen von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren,
- fachliche und fächerverbindende Auswahlentscheidungen zu treffen, Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen sowie Unterricht auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde unter Verwendung geeigneter Methoden und Medien zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu reflektieren,
- fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Schulentwicklung einzubringen.

- (6) Im bildungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben,
- Kognitionen, Emotionen und Handeln von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und zu verstehen,
  - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in der Schule vor einem wissenschaftlichen Hintergrund (theoretische Fundierung, empirische Bestätigung) zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren,
  - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse zu erfassen, Heterogenität als Herausforderung wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren,
  - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen sowie Schulentwicklungsprozesse und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben.

(7) Weitere Bestimmungen zu Leitbild und Zielen des Studiums, zu den zu vermittelnden Kompetenzen und zu Arten von Lehrveranstaltungen werden in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung ausgeführt.

#### § 4

#### Fächer und Fachkombinationen

(1) Die Lehramtsstudiengänge umfassen das Studium des Faches Bildungswissenschaften und das Studium von zwei Lehramtsfächern, im Studiengang Lehramt für die Primarstufe das Studium des Faches Bildungswissenschaften, das Studium der Lernbereiche der Primarstufe, welche die in Abs. 2 genannten Studienfächer umfassen, sowie das Studium eines Faches aus dem Fächerkanon der Stundentafel der Grundschule (Profilfach). Das Studium eines Lehramtsfaches beinhaltet in der Regel fachwissenschaftliche, fachdidaktische, fachpraktische und schulpraktische Studien.

(2) An der Universität des Saarlandes können für die verschiedenen Lehramtsstudiengänge folgende Lehramtsfächer gewählt werden:

– **Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)**

Berufliche Fachrichtung: Informatik, Technik<sup>1</sup> (mit den Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik)<sup>2</sup>

Allgemein bildende Fächer: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Bildende Kunst<sup>3</sup>, Mathematik, Musik<sup>4</sup>, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religion<sup>5</sup>, Katholische Religion<sup>5</sup>, Sport.

Die Kombination muss aus einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Fach bestehen. Das allgemein bildende Fach Informatik kann nicht mit der beruflichen Fachrichtung Informatik kombiniert werden.

– **Lehramt für die Primarstufe (LP)**

Studienfächer der Primarstufe: Fachdidaktik Deutsch (Primarstufe), Fachdidaktik Mathematik (Primarstufe), Didaktik des Sachunterrichts (Primarstufe), Bildende Kunst<sup>3</sup> (Primarstufe), Musik<sup>4</sup> (Primarstufe), Sport (Primarstufe), evangelische Religion<sup>5</sup> (Primarstufe), katholische Religion<sup>5</sup> (Primarstufe), Frühes Fremdsprachenlernen Französisch, Deutsch als Zweitsprache (Primarstufe)

Profilfächer: Fachdidaktik Deutsch (Primarstufe), Fachdidaktik Mathematik (Primarstufe), Didaktik des Sachunterrichts (Primarstufe), Bildende Kunst<sup>3</sup> (Primarstufe),

<sup>1</sup> Bis Ende Sommersemester 2016 Mechatronik

<sup>2</sup> Spezifische Module und Lehrveranstaltungen werden aus dem Lehrangebot der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes importiert.

<sup>3</sup> Das Fach Bildende Kunst wird an der Hochschule der Bildenden Künste Saar studiert.

<sup>4</sup> Das Fach Musik wird bis zum 31. März 2018 an der Universität des Saarlandes und an der Hochschule für Musik Saar studiert, wobei die musikwissenschaftlichen Anteile an der Universität des Saarlandes studiert werden. Ab dem 1. April 2018 wird das Fach Musik an der Hochschule für Musik Saar studiert.

<sup>5</sup> Die Fächer Evangelische und Katholische Religion können nicht kombiniert werden.

Musik<sup>4</sup> (Primarstufe), Sport (Primarstufe), evangelische Religion<sup>5</sup> (Primarstufe), katholische Religion<sup>5</sup> (Primarstufe), Frühes Fremdsprachenlernen Französisch  
 Unter den Studienfächern der Primarstufe gibt es Pflicht- und Wahlpflichtfächer.  
 Darüber hinaus muss eines der Studienfächer als Profulfach (Ausnahme: Deutsch als Zweitsprache (Primarstufe)) gewählt werden. Näheres ist im fachspezifischen Anhang der Studienfächer der Primarstufe geregelt.

– **Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1)**

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst<sup>3</sup>, Mathematik, Musik<sup>4</sup>, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religion<sup>5</sup>, Katholische Religion<sup>5</sup>, Sport.

– **Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (LS1+2)**

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Griechisch<sup>6</sup>, Informatik<sup>7</sup>, Bildende Kunst<sup>3</sup>, Latein, Mathematik, Musik<sup>4</sup>, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religion<sup>5</sup>, Katholische Religion<sup>5</sup>, Spanisch, Sport.

(3) Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit Rheinland-Pfalz können Lehramtsstudierende, die eine Fächerkombination gemäß der Lehramtsprüfungsordnung II wählen, die nicht komplett an einer saarländischen Hochschule angeboten wird, das nicht angebotene Fach an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz studieren und dort die entsprechenden Prüfungen ablegen. Diese werden von dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen, bei dem die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt, angerechnet (Prüfungssplitting).

## § 5

### Beteiligte Disziplinen und ihre Anteile am Studium

(1) Das Studienangebot für die Lehramtsstudiengänge erfolgt in modularisierter Form (vgl. § 5 der Prüfungsordnung).

(2) Die Regelstudienzeit für die Lehramtsstudiengänge beträgt

- für das LAB: 10 Semester,
- für das LP: 8 Semester,
- für das LS1: 8 Semester,
- für das LS1+2: 10 Semester.

(3) Das Studienvolumen der Lehramtsstudiengänge umfasst

- für das LAB: 300 Credit Points,
- für das LP: 240 Credit Points,
- für das LS1: 240 Credit Points,
- für das LS1+2: 300 Credit Points.

Den Anteil der beteiligten Disziplinen am Gesamtvolumen der verschiedenen Lehramtsstudiengänge (angegeben in Credit Points (CP)) zeigt die folgende Tabelle:

	1. Fach	2. Fach	Bildungswissenschaften	Praktika	Wiss. Arbeit	Summe
LAB	142 (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	88 (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	48	a)	22	300
LP	Alle Studienfächer inkl. Profulfach: 176		48	b)	16	240

<sup>6</sup> Griechisch kann nur als zusätzliches Fach in Kombination mit dem Fach Latein studiert werden.

<sup>7</sup> Im Rahmen des Studienganges LS1+2 kann das Fach Informatik in der Regel nur in Kombination mit dem Fach Mathematik studiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Fachrichtung.

LS1	88 (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	88 (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	48	c)	16	240
LS1+2	115 (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	115 (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	48	c)	22	300

## a) LAB:

fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Gemeinschaftsschule; 3 Wochen berufliche Schule);

semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im beruflichen Fach;

semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im allgemein bildenden Fach;

vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im beruflichen Fach;

vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im allgemein bildenden Fach;

36-wöchiges Betriebspraktikum.

## b) LP:

fünfwöchiges Orientierungspraktikum (Grundschule in Kooperation mit einer Einrichtung der frühkindlichen Bildung);

semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum in Didaktik des Sachunterrichts (Primarstufe);

vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum in Fachdidaktik Deutsch (Primarstufe);

vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum in Fachdidaktik Mathematik (Primarstufe);

vierwöchiges Betriebspraktikum.

## c) LS1, LS1+2:

fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Grundschule, 3 Wochen weiterführende Schule);

semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im 1. Fach;

semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im 2. Fach;

vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im 1. Fach;

vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im 2. Fach;

vierwöchiges Betriebspraktikum.

Die Verteilung der Credit Points auf die einzelnen Module ist in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung festgelegt.

(4) Abweichend von den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 kann das Fach Musik im LS1+2 in Kombination mit den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst, Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion oder Sport erweitert im Umfang von 142 CP studiert werden. Die vorgenannten Fächer werden in diesem Fall in der Regel abgestuft im Umfang von 88 CP nach den Bedingungen des LS1<sup>8</sup> studiert. In diesem Fall wird die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik geschrieben. Wird Musik erweitert studiert und das andere Fach trotzdem in vollem Umfang von 115 CP studiert, so werden die zusätzlichen CP des Erweiterungsbereiches Musik im Transcript of Records ausgewiesen, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Abweichend von den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 wird das Profulfach Musik (Primarstufe) und das Profulfach Bildende Kunst (Primarstufe) im LP um 16 CP erweitert studiert. Diese zusätzlichen CP des erweiterten Profulfachs werden im Transcript of Records ausgewiesen, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Näheres zu den Profulfächern Musik (Primarstufe) und Bildende Kunst (Primarstufe) wird in den entsprechenden Ordnungen der Hochschule für Musik Saar bzw. der Hochschule der Bildenden Künste Saar geregelt.

<sup>8</sup> Entsprechend wird im abgestuften Fach die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) erworben.

(6) Die Credit Points des Orientierungspraktikums sind in den Credit Points des Faches Bildungswissenschaften, die der fachdidaktischen Schulpraktika in den Credit Points der Fachdidaktiken enthalten (s. § 5 Abs. 3).

(7) Das Studium kann auch in Teilzeit absolviert werden (vgl. § 7 der Prüfungsordnung).

## **§ 6 Schulpraktika**

(1) Praktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis.

In ihnen sollen die Studierenden vor allem

- lernen, Erkenntnisse und Methoden der Fachwissenschaften (inkl. Fachdidaktiken) und des Faches Bildungswissenschaften für praktisches Handeln in der Schule zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren,
- das gesamte Tätigkeitsfeld Schule (einschl. Unterricht, Schulleben, Arbeitsfelder und Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Lernens frühzeitig kennen lernen und reflektieren,
- Gelegenheit erhalten, ihr individuelles Handlungsrepertoire durch Erkundung, Beobachtung, die Übernahme von Aufträgen innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie durch eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung zu erweitern und zu erproben,
- Hilfen für eine realistische Selbsteinschätzung und Hinweise zur Selbstüberprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf erhalten,
- Gelegenheit erhalten, ihr berufsbezogenes Selbstverständnis weiter zu entwickeln, und Anregungen zur Gestaltung des weiteren Studiums erhalten.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praktika systematisch mit bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Hochschulen verknüpft; sie werden vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Betreuung in den Schulen bzw. den kooperierenden Einrichtungen erfolgt durch geeignete Lehrkräfte. Hochschulen, Schulen und Landes- bzw. Studienseminare arbeiten bei der Durchführung der Praktika zusammen.

(3) Folgende Schulpraktika sind während des Studiums zu absolvieren:

- ein bildungswissenschaftliches Orientierungspraktikum im 1. Studienjahr, das im Falle des Studiums LAB zwei Wochen an einer Gemeinschaftsschule und drei Wochen an einer beruflichen Schule, im Studiengang LP fünf Wochen in einer Grundschule (in enger Kooperation mit einer Einrichtung der frühkindlichen Bildung) und in den Studiengängen LS1 und LS1+2 zwei Wochen an einer Grundschule und drei Wochen an einer allgemein bildenden weiterführenden Schule abzuleisten ist,
- in beiden Fächern bzw. im Studiengang LP in Didaktik des Sachunterrichts (Primarstufe) je ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum im 3. bis 5. Semester,
- in den Studiengängen LAB, LS1 und LS1+2 in beiden Fächern je ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum nach dem 5., 6. oder 7. Semester an einer weiterführenden Schule, möglichst in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht;
- im Studiengang LP werden die vierwöchigen fachdidaktischen Praktika in Fachdidaktik Deutsch (Primarstufe) und Fachdidaktik Mathematik (Primarstufe) absolviert.

Die Teilnahme an einem semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikum setzt das erfolgreiche Absolvieren des Orientierungspraktikums voraus. Ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum kann nur nach der erfolgreichen Teilnahme an dem entsprechenden semesterbegleitenden Praktikum absolviert werden. Die Reihenfolge der fachdidaktischen Praktika im Studiengang LP ist nicht festgelegt.

(4) Die Studierenden haben während der Schulpraktika grundsätzlich an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend zu sein. Ausnahmen aus triftigem Grund bedürfen der Genehmigung der Schulleitung und der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Krankheitstage sind durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20 Prozent der in einem Praktikum zur Verfügung stehenden Tage, so ist das Praktikum zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Präsenzpflcht in den vor- und nachbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen.

(5) Das Nähere regelt die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.

## **§ 7 Auslandsaufenthalt**

(1) Allen Studierenden der Lehramtsstudiengänge wird ein Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums empfohlen. Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 17 Prüfungsordnung anerkannt werden.

(2) Für Studierende der Fächer Englisch, Französisch und Spanisch sind die jeweils präzisierten Regelungen in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes sowie die Vorgaben in der Lehramtsprüfungsordnung I maßgebend.

(3) Zur Information und Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums sind das International Office der Universität des Saarlandes, die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung wie auch die Studienfachberater/-innen der jeweiligen Fachrichtungen verpflichtet. Mit ihnen können auch die Bedingungen eines Learning Agreements geklärt werden.

## **§ 8 Studienplan und Modulhandbuch**

(1) Die Studiendekane der an der Lehramtsausbildung beteiligten Fakultäten erstellen auf der Grundlage dieser Studienordnung und der Modulhandbücher für die einzelnen Lehramtsstudiengänge Studienpläne. Diese beinhalten:

- die zu studierenden Module und Modulelemente,
- den Umfang der Module/Moduleile in Credit Points und Semesterwochenstunden,
- eine Empfehlung über die Aufteilung der Module/Modulelemente auf die Studiensemester, in denen sie belegt werden sollten.

(2) Der Studienplan und die Modulhandbücher werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Änderungen an den Festlegungen von Studienplänen und Modulhandbüchern, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der Studiendekanin und dem Zentrum für Lehrerbildung anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung

sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen.

(2) Bei persönlichen – studienbedingten oder sonstigen – Schwierigkeiten berät die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studentenwerks im Saarland e.V..

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienfachberater/-innen, die von den einzelnen Fächern benannt werden. Diese beraten die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

(4) Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung berät in lehramtsspezifischen Fragen (z.B. grundlegende Informationen zum Lehramtsstudium, didaktisch-methodische Beratung, Schulwerkstatt, fächerübergreifende Orientierungsveranstaltungen, Fragen des Übergangs ins Referendariat, Berufsperspektiven und Angebote zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Berufsfeld Schule). Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden (Eignungs-, Neigungs- und Entwicklungsberatung) erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit den Praktika.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ein Lehramtsstudium an der Universität des Saarlandes erstmals aufnehmen oder ein an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen aufgenommenes Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 an der Universität des Saarlandes weiterführen.

(2) Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2), die ihr Studium zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 30. September 2015 an der Universität des Saarlandes erstmals aufgenommen haben oder ein an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen ab dem Wintersemester 2012/13 begonnenes Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 30. September 2015 an der Universität des Saarlandes fortgesetzt haben, führen dieses nach den Vorschriften der Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 bis 9 (LPS 1)), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1), und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (LS1+2) vom 26. April 2012 (Dienstbl. 2014, Nr. 13, S 142) fort und können ihr Lehramtsstudium mit der Ersten Staatsprüfung abschließen, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 erfolgt. Dies gilt auch für alle Studierenden für das Lehramt an beruflichen Schulen, die ihr Studium zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2015 an der Universität des Saarlandes erstmals aufgenommen haben oder ein an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen ab dem Wintersemester 2007/2008 begonnenes Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2015 an der Universität des Saarlandes fortgesetzt haben. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen sowie im Fall

eines Fachwechsels, im Fall der Aufnahme des Studiums eines Erweiterungsfaches (3. Fach) oder im Fall der Wiederaufnahme des Studiums nach einer Unterbrechung (Exmatrikulation) ab dem Wintersemester 2015/16 führen die Studierenden ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fort. Studierende können auf Antrag in diese Ordnung wechseln und ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fortsetzen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.

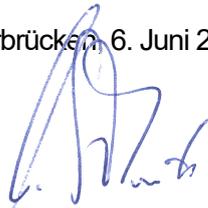
(3) Studierende für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen, für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13), die ihr Studium zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2012 begonnen haben, führen dieses nach den Vorschriften der Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 10. Juni 2010 (Dienstbl. 2011, S 152) fort und können ihr Lehramtsstudium mit der Ersten Staatsprüfung abschließen, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung im Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder im Studiengang für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/19, im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2019/2020 erfolgt. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen sowie im Fall eines Fachwechsels, im Fall der Aufnahme des Studiums eines Erweiterungsfaches (3. Fach) oder im Fall der Wiederaufnahme des Studiums nach einer Unterbrechung (Exmatrikulation) ab dem Wintersemester 2015/16 führen die Studierenden ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fort. Studierende können auf Antrag in diese Ordnung wechseln und ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fortsetzen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.

(4) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. Oktober 2007 begonnen haben, können dieses nach den bis dahin geltenden Vorschriften an der Universität des Saarlandes fortführen und mit der Ersten Staatsprüfung abschließen, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung im Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder im Studiengang für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2012/2013, im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) oder im Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 erfolgt. Bei nicht zeitgerechter Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung kann das Lehramtsstudium für diese Studierenden nur nach Vorschriften der Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 10. Juni 2010 (Dienstbl. 2011, S 152) fortgeführt und mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen werden, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung im Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder im Studiengang für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019, im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) oder im Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2019/2020 erfolgt. Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den bis zum 30. September 2007 geltenden Vorschriften erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den

Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Bei nicht zeitgerechter Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung bis zum Ablauf der in Satz 2 genannten Wintersemester sowie in den Fällen eines Fachwechsels, der Aufnahme des Studiums eines Erweiterungsfachs (3. Fach) oder der Wiederaufnahme des Studiums nach einer Unterbrechung (Exmatrikulation) ab dem Wintersemester 2015/16 führen die Studierenden ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fort. Studierende können auf Antrag in diese Ordnung wechseln und ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fortsetzen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.

(5) Studierende für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), die ihr Studium zwischen dem 1. Oktober 2012 und 30. September 2015 an der Universität des Saarlandes erstmals aufgenommen haben oder ein an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen begonnenes Studium für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1) zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 30. September 2015 an der Universität des Saarlandes fortgesetzt haben, führen dieses nach den Vorschriften der Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) vom 26. April 2012 (Dienstbl. 2014, S 142) einschließlich der auf der Grundlage der genannten Ordnung erlassenen fachspezifischen Anhänge fort und können ihr Lehramtsstudium mit der Ersten Staatsprüfung abschließen, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1) spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 erfolgt. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen sowie im Fall eines Fachwechsels, im Fall der Aufnahme des Studiums eines Erweiterungsfaches (3. Fach) oder im Fall der Wiederaufnahme des Studiums nach einer Unterbrechung (Exmatrikulation) ab dem Wintersemester 2015/16 führen die Studierenden ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fort. Studierende können auf Antrag in diese Ordnung wechseln und ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fortsetzen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.

Saarbrücken, 6. Juni 2018



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

## Anlage

### **I. Übersicht über die in der Anlage dieser Ordnung veröffentlichten Fachspezifischen Anhänge zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)**

1. Bildungswissenschaften [LAB, LP, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018 Nr. 40, S. 340)
2. Biologie [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018 Nr. 41, S. 358)
3. Chemie [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018 Nr. 42, S. 366)
4. Deutsch [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018 Nr. 43, S. 402)
5. Englisch [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018, Nr. 44, S. 414)
6. Katholische Religion [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018 Nr. 45, S. 434)
7. Philosophie/Ethik [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018 Nr. 46, S. 446)
8. Physik [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018 Nr. 47, S. 466)
9. Studienfächer der Primarstufe [LP] (Dienstbl. 2018 Nr. 48, S. 484)
10. Technik [LAB] (Dienstbl. 2018 Nr. 49, S. 510)

### **II. Weiter gelten als Bestandteil dieser Ordnung die folgenden Fachspezifischen Anhänge zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) vom 26. April 2012 (Dienstbl. 2014, S. 118 und Dienstbl. 2014, S. 42):**

1. Evangelische Religion [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 274)
2. Französisch [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 292)
3. Geschichte [LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 310)
4. Informatik [LAB, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 322)
5. Latein [LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 364)
6. Mathematik [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 392)
7. Mechatronik [LAB] (Dienstbl. 2011, S. 1312) bis Ende SS 2016
8. Spanisch [LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 500)
9. Sport [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014, S. 510)

Die unter II genannten Fachspezifischen Anhänge gelten mit folgenden Änderungen fort:

- Aufhebung der Studiervariante LPS1 (Klassenstufen 5-9) in den beteiligten Fächern Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Mathematik und Sport.

- Ergänzung eines neuen Paragraphen zur Modulnotenberechnung:

„Abweichend von § 14 Absatz 4 der Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge erfolgt die Modulnotenberechnung wie folgt: Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements / der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird gegebenenfalls zur nächsten besseren Zwischenwertnote auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.“

**III. Fachspezifische Regelung für den Lehramtsstudiengang Bildende Kunst [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]:** Die fachspezifischen Regelungen des Faches Bildende Kunst sind im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes (Dienstbl. 2018 Nr. 50, S. 522) veröffentlicht.

**IV. Fachspezifische Regelung für den Lehramtsstudiengang Musik (LAB, LPS1, LS1, LS1+2):** Die fachspezifischen Regelungen des Faches Musik (Dienstbl. 2014, S. 426) gelten unter Aufhebung der Studiervariante LPS1 (Klassenstufen 5-9) bis zum Inkrafttreten neuer, durch die Hochschule für Musik Saar im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlichter Regelungen fort.